



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 24/1997

Dresden, 31. Dezember 1997

F 12109

Inhaltsverzeichnis

Seite

9. 12. 1997	Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1998 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1998 – FAG 1998)	662
12. 12. 1997	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für das Haushaltsjahr 1998 (Haushaltsgesetz 1998)	669
12. 12. 1997	Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 1998 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 1998)	673
12. 12. 1997	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Landesstiftung	676
12. 12. 1997	Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages – Abgeordnetengesetz –	677

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz
über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 1998
im Freistaat Sachsen
(Haushaltsbegleitgesetz 1998)

Vom 12. Dezember 1997

Artikel 1
Änderung

des Sächsischen Aussiedlereingliederungsgesetzes

Das Sächsische Gesetz über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolngengesetze (Sächsisches Aussiedlereingliederungsgesetz – SächsAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:
Die Worte „Aussiedlern“ und „Aussiedlereingliederungsgesetz“ werden durch die Worte „Spätaussiedlern“ und „Spätaussiedlereingliederungsgesetz“ ersetzt. Die amtliche Kurzbezeichnung lautet entsprechend „Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt

1. die Aufnahme, Unterbringung und Eingliederung von Spätaussiedlern und deren Familienangehörigen, die der Freistaat Sachsen nach Maßgabe des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom

24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 708), aufzunehmen hat, und

2. die Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes im übrigen und anderer Kriegsfolngengesetze.“
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Berechtigte

Aufgenommen werden

1. Spätaussiedler (§ 4 BVFG),
2. ihre Ehegatten und Abkömmlinge, wenn sie die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben (§ 7 Abs. 2 BVFG), sowie
3. ihre Familienangehörigen, wenn sie ohne die Voraussetzung nach § 7 Abs. 2 BVFG zu erfüllen, gemeinsam mit dem Spätaussiedler eingetroffen sind und in das Verteilungsverfahren einbezogen wurden (§ 8 Abs. 2 BVFG).“
4. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Fachaufsichtsbehörden sind die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Aufnahme und Zuteilung“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Landesaufnahmestelle für Spätaussiedler des Freistaates Sachsen (Landesaufnahmestelle) gewährleistet die Erstaufnahme der vom Bundesverwaltungsamt dem Freistaat Sachsen zugewiesenen Personen und teilt sie den Landkreisen und Kreisfreien Städten zu.“

6. § 6 wird aufgehoben.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Verwaltungsausgaben und Spätaussiedlereingliederungspauschale“
 - b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Der Freistaat Sachsen gewährt den Landkreisen und Kreisfreien Städten für jeden Berechtigten eine einmalige Spätaussiedlereingliederungspauschale in Höhe von 5 600 DM zur Erfüllung der Eingliederung (Unterbringung und soziale Hilfsleistungen) im ersten Jahr nach der Aufnahme der Berechtigten. Der Landkreis, in dem die Landesaufnahmestelle liegt, erhält für jeden dort aufgenommenen Berechtigten eine einmalige Landesaufnahmepauschale von 6 DM.
(3) Die Zahl der Berechtigten bemißt sich für die Spätaussiedlereingliederungspauschale nach den den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Vorjahr neu zugewiesenen Personen im Sinne des § 1a. Die Landesaufnahmepauschale wird für jede in dem Vorjahr in der Landesaufnahmestelle neu aufgenommene Person im Sinne des § 1a gezahlt. Die Pauschalen werden in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres, erstmalig zum 15. Februar 1998, ausgezahlt.“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie und dem Staatsministerium der Finanzen.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die unteren Eingliederungsbehörden sind zuständig für:
 1. die Gewährung eines Einrichtungsdarlehens mit einem Zuschuß für zurückgelassenen Hausrat nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BVFG,
 2. die Gewährung von Eingliederungshilfen nach § 9 Abs. 2 BVFG,
 3. die Entscheidungen über Leistungen nach § 2 des Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenen-zuwendungsgesetz – VertrZuwG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 2635) in der jeweils geltenden Fassung,
 4. die Statusfeststellung nach dem Bundesvertriebenen-gesetz.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die oberste Eingliederungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben nach § 1 Nr. 2 zu bestimmen.“
9. § 10 wird aufgehoben.
10. In § 12 werden die Worte „durch die oberste Eingliederungsbehörde“ gestrichen.
11. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz

Das Sächsische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (SächsAGBSHG) vom 6. August 1991 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 537) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Kreisfreien Städten und Landkreisen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden im Wege einer pauschalen Ab-

geltung der Kosten für Sozialhilfe im ersten Jahr nach der Aufnahme der Spätaussiedler Mittel im Rahmen des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 673) zur Verfügung gestellt.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Brandschutzgesetzes

§ 20 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 2. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1997 (SächsGVBl. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Absatz 1 findet für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 keine Anwendung.“

Artikel 4

Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“

§ 1

Der Freistaat Sachsen errichtet unter der Bezeichnung „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung. Es ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Das Sondervermögen wird ausschließlich aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz – SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 78 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 720), sowie den unverbrauchten Mitteln der Vorjahre gebildet. Säumniszuschläge für rückständige Beträge der Ausgleichsabgabe, im Zusammenhang mit der Erhebung der Ausgleichsabgabe stehende Geldbußen, Tilgungsbeträge aus Darlehen, zurückgezahlte Zuschüsse sowie Zinsen aus der Verwendung und den Geldanlagen der Ausgleichsabgabe fließen dem Sondervermögen ebenfalls als Einnahmen zu.

§ 3

Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Schwerbehindertengesetz.

§ 4

Für die Verwaltung und Bewirtschaftung des Sondervermögens gelten die Vorläufige Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SälHO) vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 21) sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Ansätze des Wirtschaftsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Für das Verfahren zur Bewilligung von Leistungen aus der Ausgleichsabgabe – ausgenommen für Einrichtungen zur Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeits- und Berufsleben – gel-

ten die Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 689), und des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – (SGB X) vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1997 (BGBl. I S. 1130, 1132).

§ 5

(1) Das Sondervermögen wird von der Hauptfürsorgestelle beim Landesamt für Familie und Soziales verwaltet.

(2) Der Zahlungsverkehr wird über die zuständigen Landesoberkassen abgewickelt, die verzinsliche Anlage vorübergehend nicht benötigter Mittel erfolgt durch das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Die Verfolgung von Ansprüchen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz obliegt dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Die Hauptfürsorgestelle erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Der Wirtschaftsplan bedarf der Einwilligung des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 7

Verpflichtungen, die in Folgejahren zu Ausgaben führen, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Finanzierung der auf die Folgejahre entfallenden Ausgaben durch die Einnahmen des Sondervermögens gesichert ist.

Artikel 5 **Änderung des Gesetzes** **über die Gewährung** **eines Landesblindengeldes** **und anderer Nachteilsausgleiche**

Nach § 8 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LBlindG) vom 11. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 53), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 385), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 findet für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 keine Anwendung.“

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Krankenhausgesetzes

Das Gesetz zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 11 Abs. 1 bis 3 Satz 1 bis 3, 15 und 16“ ersetzt durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2 und Abs. 5 Satz 1, §§ 15 und 16“.

2. In § 4 Abs. 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Ausnahmsweise kann im Benehmen mit dem Krankenhausplanungsausschuß eine Fachabteilung an einem Krankenhaus der Regelversorgung, die in Diagnose und

Therapie überörtliche Schwerpunktaufgaben erfüllt, der Versorgungsstufe Schwerpunktversorgung zugeordnet werden. Umgekehrt kann im Benehmen mit dem Krankenhausplanungsausschuß einer Fachabteilung an einem Krankenhaus der Schwerpunktversorgung, die keine überörtlichen Schwerpunktaufgaben erfüllt, die Versorgungsstufe der Regelversorgung zugeordnet werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Schwerpunktversorgung“ die Worte „sowie Fachkrankenhäusern“ angefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Die Jahrespauschalen nach Absatz 1 dürfen nur für Investitionen im Rahmen der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Feststellungsbescheid verwendet werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem Krankenhausplanungsausschuß durch Rechtsverordnung die Bemessungskriterien und die Höhe der Jahrespauschalen nach Absatz 1 festzusetzen. Dabei können neben der Versorgungsstufe auch andere sachgerechte Bezugsgrößen als das Krankenhausbett zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahrespauschalen beträgt für jedes nach § 9 Abs. 1 KHG als förderfähig zugrunde gelegte Krankenhausbett mindestens 2 500 DM.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Am Ende des Absatzes werden die Wörter „von 100 DM für jeden förderfähigen Ausbildungsplatz“ gestrichen und durch die Wörter „nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 5“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. In § 19 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ gestrichen.

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 1997

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt